



Allgemeine Bedingungen für die Fahrzeugzulassung an einem Umzug

Das Gesuch für die Fahrzeugzulassung an einem Umzug ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung des Anlasses einzureichen. Eine Bewilligung kann nur unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bedingungen erteilt werden.

1. Herrichtung der Fahrzeuge

1.1. Allgemeine Bedingungen

- Der Schwerpunkt des Fahrzeuges inkl. Aufbau / Ladung darf ab Boden höchstens 110 % des Abstandes zwischen den beiden äussersten Reifenenden betragen.
- Die Verkehrssicherheit darf durch Aufbau / Ladung (Verkleidung, Sujet u. dgl.) nicht beeinträchtigt werden; es darf namentlich:
 - die Sicht des Lenkers und der grösstmögliche Lenkeinschlag nicht beeinträchtigt werden;
 - das höchstzulässige Gesamtgewicht gemäss gültigem Fahrzeugausweis, Fahrzeugausweis einer früherer Zulassung, Typengenehmigung, amtlichem Prüfungsbericht oder Herstellergarantien nicht überschritten werden;
 - die höchstzulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges nicht überschritten werden.
- Alle Sitzeinrichtungen müssen so befestigt sein, dass sie weder verrutschen noch umkippen, für Stehplätze müssen genügend geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein.
- Auf der Fahrt ausserhalb der Umzugsroute muss am Fahrzeug bzw. Anhängerzug eine vorschriftsgemässe Beleuchtung vorhanden sein. Sie darf durch die Ladung, den Aufbau nicht verdeckt werden. Die Kontrollschilder, soweit solche erforderlich sind, müssen sichtbar sein.

1.2. Bedingungen für die Überführungsfahrt vom Fahrzeugstandort zum Umzugsort und zurück

Die genannten Masse reduzieren sich allenfalls aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Lichttraumprofil über der Fahrbahn).

Die maximal zulässige Höhe und Breite des Fahrzeuges mit dem Aufbau / der Ladung darf nicht überschritten werden. Bei Motorwagen und ihren Anhängern darf die Höhe dabei das Zweieinhalbfache des Abstandes zwischen den beiden äussersten Reifenenden nicht überschreiten. Die ursprüngliche Fahrzeugbreite (beidseitig) darf höchstens um 0,50 m überragt werden.

Fahrzeug Standort	Kanton Bern innerhalb eines Umkreises von 10 km ab Besammlungsort des Umzugs:	Ausserhalb Kanton Bern oder ausserhalb eines Umkreises von 10 km ab Besammlungsort des Umzugs:
Höhe	4.50 m	4.00 m
Breite	3.50 m	3.00 m

1.3. Bedingungen für die Fahrt auf der abgesperrten Umzugsroute (gilt für alle Fahrzeuge)

- Auf der Umzugsroute (nicht aber ausserhalb) dürfen kleine, einzelne Teile des Aufbaus / der Ladung in Leichtbauweise die maximal zulässige Höhe überschreiten. Sie dürfen das Dreifache des Abstandes zwischen den beiden äussersten Reifenenden erreichen, ab Boden jedoch höchstens 7,50 m. Als klein gelten Teile, wenn deren Grundfläche 15 % der ursprünglichen Ladefläche des Fahrzeuges nicht überschreitet. Bei Fahrzeugen ohne Ladefläche ist von der Chassisgrösse auszugehen.
- Der Aufbau / die Ladung darf die ursprüngliche Fahrzeugbreite beidseitig höchstens um 0,50 m überragen. Die Breite darf gesamthaft höchstens 3,50 m betragen.

2. Zulassung von Fahrzeugen mit Tagesausweis und Tageskontrollschildern

Nicht immatrikulierte Fahrzeuge können zum Umzug mit Tagesausweis und Tageskontrollschildern zugelassen werden. Tagesausweise können nur erteilt werden, wenn das betreffende Fahrzeug unentgeltlich verwendet und weder gemietet noch vermietet wird. In einem Fahrzeug, das mit einem Tagesausweis versehen ist, dürfen höchstens neun Personen (inkl. Lenker) mitgeführt werden. Vorausgesetzt wird weiter, dass ein Fachmann aus dem Automobilgewerbe (Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises mit Händlerschildern) bestätigt, dass die Betriebssicherheit des Fahrzeuges bzw. Anhängerzuges inkl. Aufbau und Ladung gewährleistet ist. Für diese Bestätigung ist das offizielle Formular zu verwenden, welches beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern bezogen werden kann.

3. Anhänger an gewerblichen Motorkarren

Anhänger, die an Motorfahrzeugen der Fahrzeugart "gewerblicher Motorkarren" mitgeführt werden, benötigen weder einen Fahrzeugausweis noch ein Kontrollschild. Die zulässige Höchstlänge eines gewerblichen Motorkarrens mit Anhänger darf 18,75 m nicht übersteigen.

4. Landwirtschaftliche Anhänger

Landwirtschaftliche Anhänger sind Anhänger, die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes verwendet werden. Sie verkehren mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h, ausgenommen diejenigen, welche die Anforderungen für eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h erfüllen und entsprechend zugelassen sind.

Folgende Anhänger benötigen weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder (Artikel 72 Absatz 1c der Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976, VZV)

- Landwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an Traktoren sowie an Motorfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- Landwirtschaftliche Anhänger mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und einem Garantiegewicht des Anhängers nach dem Herstellerschild (Artikel 207 Absatz 2 der Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen, VTS) von höchstens 1500 kg an Motorfahrzeugen mit einer Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h und Allradantrieb.
- Anhänger an Motor- und Arbeitskarren.

Landwirtschaftliche Anhänger, die an Motorfahrzeugen mit Allradantrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h mitgeführt werden, müssen hinten mit einem grünen Kontrollschild versehen sein, sofern ihr Garantiegewicht nach dem Herstellerschild (Artikel 207 Absatz 2 VTS) 1'500 kg übersteigt.

5. Haftpflichtversicherung

Bei Motorwagen und Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden bei einer Platzzahl über 9 Personen von 5 auf 10 Millionen Franken, ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken. Der Bewilligungsinhaber bzw. der Fahrzeughalter ist für den Abschluss der entsprechenden Versicherung verantwortlich.

6. Verwendung von Fahrzeugen mit Kollektiv-Fahrzeugausweis und Händlerschildern

Fahrzeuge mit Kollektiv-Fahrzeugausweis und Händlerschildern dürfen an Umzügen nur verwendet werden, wenn die Artikel 24 ff der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.195, VVV eingehalten werden.